



## Absonderungsrechte korrekt abgerechnet

Thomas Henning,  
Rechtsanwalt, Justitiar,  
Abteilung Recht,  
Sparkasse Nürnberg

Zu den Kernaufgaben des Insolvenzverwalters gehört es, bestimmte Absonderungsrechte für den betreffenden Gläubiger zu verwerten, § 166 InsO. Als Gegenleistung stehen der Insolvenzmasse Ansprüche auf Ersatz der Feststellungs- und Verwertungskosten zu. Ferner gebühren der Insolvenzmasse als Steuerschuldnerin die in dem Verwertungserlös enthaltenen Umsatzsteuern, § 171 InsO. Der verbleibende Übererlös ist durch den Insolvenzverwalter **zeitnah** an die Absonderungsgläubiger auszukehren, § 170 Abs. 1 InsO. Trotz dieser klaren gesetzlichen Vorgaben kommt es in der Praxis aber immer wieder zu Differenzen zwischen Insolvenzverwaltern und Absonderungsgläubigern, wie das Urteil des OLG Nürnberg vom 11.12.2013 (12 U 1530/12 – ZInsO 2014, 206) zeigt.

Ausgangspunkt der Verwertungsabrechnung ist der vom Insolvenzverwalter vereinnahmte **Bruttoerlös**. Es kommt, wie das OLG Nürnberg klarstellt, also auf den **tatsächlichen Massezufluss** an und nicht auf ggf. vertraglich vereinbarte Leistungen.

Von diesem Ausgangswert abzusetzen sind zunächst die Kosten der Feststellung und der Verwertung. Für diese Positionen sieht das Gesetz Pauschalbeträge vor, nach denen die Kosten der Feststellung mit 4 % und die der Verwertung mit 5 % des Verwertungserlöses, also des Bruttobetrag inklusive etwaig enthaltener Umsatzsteuer, anzusetzen sind. Von der Verwertungskostenpauschale ist (zwingend) dann abzuweichen, wenn die tatsächlichen Verwertungskosten die gesetzliche Pauschale **erheblich** unter- oder überschritten haben. Erheblich ist eine Abweichung jedenfalls dann, wenn die tatsächlichen Verwertungskosten weniger als die Hälfte oder mehr als das **Doppelte** des Pauschalbetrages betragen (Binz/Hess, Der Insolvenzverwalter, Rn. 1709 m. w. N.). Relevant ist diese Unterscheidung

für solche Fälle, die offensichtlich eine solche Abweichung erwarten lassen. So ist für die Verwertung einer **Lebensversicherung** beispielsweise ein ganz anderer Aufwand erforderlich (das OLG Jena [Urteil v. 03.02.2004 – 5 U 709/03] billigt dem Insolvenzverwalter nur Verwertungskosten von € 300,00 zu), als bei der Verwertung einer Spezialmaschine: Letztere wird wohl nur mit Hilfe eines professionellen Industrieverwerter loszuschlagen sein; die von diesen als Vergütung verlangten Aufschläge liegen aber deutlich über 5 % des Erlöses, so dass hier ebenfalls die tatsächlichen Kosten anzusetzen sein werden. Wie das OLG Nürnberg betont, sind alle tatsächlich angefallenen Kosten abzugsfähig; dies können auch rechtlich nicht geschuldete Kosten sein, solange diese wirtschaftlich **vernünftig** waren (vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Wichtig ist hier der Hinweis auf das **Entweder-Oder-Prinzip** des Gesetzes: Entscheidet sich der Insolvenzverwalter – zulässigerweise – für den Ansatz der Verwertungskostenpauschale, ist ihm der Ansatz jedweder weiteren Verwertungskosten verwehrt. Insbesondere der in der Praxis noch immer anzutreffende vorrangige Abzug tatsächlich angefallener Kosten, gefolgt vom Abzug der Pauschale, ist unzulässig (BGH v. 22.02.2007 – IX ZR 112/06).

Weiter abzusetzen ist die im Gesamterlös, d. h. vor Berichtigung der Kostenbeiträge nach §§ 170, 171 InsO, enthaltene **Umsatzsteuer**. Zu beachten ist aber, dass neben der Insolvenzmasse auch der Absonderungsgläubiger für nicht abgeführte Umsatzsteuer haftet. Dies gilt auch dann, wenn der Insolvenzverwalter an den Absonderungsgläubiger nur einen um die Umsatzsteuer bereits berechtigten Nettobetrag ausgekehrt hat (vgl. BFH

v. 20.03.2013 – XI R 11/12). Aus diesem Grunde sollte sich ein Absonderungsgläubiger stets vom Insolvenzverwalter bestätigen lassen, dass die ggf. angefallene Umsatzsteuer auch tatsächlich abgeführt wurde.

Um die vorstehenden Ausführungen mit Leben zu erfüllen, sollen diese abschließend anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

Verwalter A verwertet ein sicherungsübereignetes Fahrzeug zum Listenpreis von € 10.000,00. Die Masse ist umsatzsteuerpflichtig. Es fallen Kosten für die Überführung von € 300,00 und die Ausstellung/Verwahrung durch ein Autohaus von € 50,00 an. Der an den Absonderungsgläubiger herauszugebende Erlös errechnet sich wie folgt:

Bruttoerlös	€ 11.900,00
Feststellungskostenpauschale 4 %	./. € 476,00
Verwertungskostenpauschale 5 %	./. € 595,00
<i>(Kontrollrechnung: tatsächliche Verwertungskosten = € 350,00, damit Ansatz der Pauschale)</i>	
im Erlös enthaltene USt 19 %	./. € 1.900,00
auszukehrender Betrag	€ 8.929,00

### PRAXISTIPPS

- Jede vom Insolvenzverwalter erstellte Abrechnung über ein verwertetes Absonderungsrecht sollte genau geprüft werden. Wenn der notwendige Aufwand für eine tiefe Abrechnungsprüfung vermieden werden soll, kann diese Aufgabe neuerdings auch ausgelagert werden (z. B. <https://www.fc-heidelberg.de/fch-insolvenzgläubiger>).
- Ein doppelter Ansatz von Verwertungskosten und der Pauschale ist nicht zulässig.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die vom Verwalter einbehaltene Umsatzsteuer tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

### SEMINARTIPP

- Praxis der Sicherheitenverwertung, 11. Juni 2015.

Infos unter [www.FC-Heidelberg.de](http://www.FC-Heidelberg.de)

## Implementierung eines IT-Portfoliomanagements

André Thomas  
Leiter Organisation und Informationstechnologie, Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH

Unter dem IT-Portfoliomanagement (ITPM) verstehen wir ein Planungs- und Steuerungsinstrument, das, wenn es umfassend geführt und gepflegt wird, ein vollständiges Bild der Ist- und Soll Situation einer IT-Landschaft abbilden soll. Es verknüpft Entscheidungen verschiedener Ebenen. So können

beispielsweise, neben vielen anderen Aspekten, aus Elementen der Unternehmensstrategie abgeleitete IT-Leitideen entstehen, mittel- bis kurzfristige Ressourcenbedarfe ermittelt werden oder aber die Berücksichtigung von Planungszyklen von Lieferanten bei Outsourcing ihren Platz finden. Damit aus dem ITPM ein wirkungsvolles Instrument für das Management einer Bank entstehen kann, muss eine hinreichende Verknüpfung und Durchgängigkeit von Überlegungen, Zielbestimmungen und Entscheidungen gegeben sein. Es ist keine Aufgabe für die stille Kammer, in der eine Tabelle mit Daten aus

eingegangenen Projektanträgen gefüllt wird, um mit Summenbildung als anonymer Report in Meetings zu landen. ITPM berücksichtigt immer zukünftige **Projekte** und bestehende Aufwände im operativen **IT-Betrieb**. Zum Umfang eines wirkungsvollen ITPM gehört die durchgängige **Informationsweitergabe** und -verarbeitung von Planungsdaten, eine entscheidungskonforme Ausgestaltung des IT-Portfolios sowie eine inhaltlich aussagekräftige Statuspräsentation der durchgeführten Maßnahmen. Die **Strategische Planung** ist eines der wichtigsten Instrumente des Managements. Sie determiniert